

ERLÄUTERUNGEN

Antrag auf Zweitüberprüfung der flugmedizinischen Tauglichkeit (Secondary Review)

Stellt die flugmedizinische Stelle fest, dass bei einem Antragsteller um ein flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis die erforderliche flugmedizinische Tauglichkeit nicht gegeben ist, ist dies dem Antragsteller sowie der Austro Control GmbH als zuständige Behörde unverzüglich mitzuteilen („**Mitteilung über die Verweigerung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses**“).

Die Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Rechte und Berechtigungen ist dem Antragsteller ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Untauglichkeit durch eine flugmedizinische Stelle untersagt. Sollte der Antragsteller zum Zeitpunkt der Untauglichkeitsfeststellung noch im Besitz eines gültigen Tauglichkeitszeugnisses sein, ist dieses durch die flugmedizinische Stelle einzuziehen.

RECHTE

Nach der Mitteilung der Verweigerung eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses ist eine neuerliche Beurteilung der erforderlichen Tauglichkeit durch eine flugmedizinische Stelle nicht mehr zulässig. Der Antragsteller hat jedoch das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach Ausstellung der Mitteilung der Verweigerung, die Zweitüberprüfung der flugmedizinischen Tauglichkeit bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Alle relevanten Befunde und eine Begründung des Antrages auf Zweitüberprüfung der flugmedizinischen Tauglichkeit aus der hervorgeht, warum der Antragsteller mit der Entscheidung nicht einverstanden ist, sind zusammen mit dem Antrag an die Behörde zu übermitteln. Der Antragsteller stimmt zu, dass alle im Rahmen der Zweitüberprüfung eingeholten Befunde von Konsiliargutachtern zwecks spezifischer Beurteilung übermittelt und ggf. erstellte Gutachten direkt an die Behörde retourniert werden.

GEBÜHREN

Für Amtshandlungen der Austro Control GmbH sind gemäß der vom bmvit erlassenen Austro Control-Gebührenverordnung (ACGV, BGBl. II Nr. 2/1994, idgF) Gebühren zu verrechnen. So schreibt die Austro Control-Gebührenverordnung auch hierfür eine Gebühr vor.

Darüber hinaus ist die Entrichtung von Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957 (GebG) vorgesehen, und diese sind von der Austro Control GmbH ebenfalls entsprechend in Rechnung zu stellen.

Anzumerken ist, dass auch bei Antragsrückziehung Gebühren gemäß ACGV und GebG anfallen.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden personenbezogene Begriffe in diesem Text ausschließlich in der männlichen Form angeführt, beziehen sich jedoch auf Männer und Frauen in gleicher Weise.